

Verordnung

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung vom 19. Juni 2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Baustoffen, Abfällen und dergleichen, durch Unfälle, Tiere, Äste, Zweige, usw. sind unverzüglich zu beseitigen. Falls die Beseitigung dem Verpflichteten nicht möglich ist, hat er die Gefahrenstelle zu sichern und sie unverzüglich der Gemeinde Südbrookmerland anzuzeigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Die Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu beachten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt werden oder in die Entwässerungsrinnen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und kombinierten Geh- und Radwegen, Straßenrinnen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

Die Gemeinde Südbrookmerland führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichten eine Übersicht mit den zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 19. Juni 2025 den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Person übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Gemeinde oder ein sonstiger Baulastträger die Fahrbahnen einschließlich Straßenrinnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahn einschließlich Straßenrinnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist beidseitig kein – durch bauliche oder optische Maßnahmen – erkennbarer Gehweg vorhanden, so sind Gehbahnen in 1,20 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (2) Die Straßenrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Die geräumten Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Ggf. sind die Schnee- und Eismassen auf dem eigenen Grundstück zu lagern. Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Brücken müssen frei bleiben.
- (4) Bei Glätte sind die Verkehrsflächen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger und ein möglichst gefahrloses und ungehindertes Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Winterdienst ist werktags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchzuführen und ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz nur,

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 1 bis 3 Ge- und Verboten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 04. März 1987 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 19. Juni 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

gez. Thomas Erdwiens